

Tätigkeitsbericht als Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz

Zeitraum: März 2020 bis März 2021

I. Einleitung

Wir blicken auf ein spannendes erstes Jahr als Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung zurück. In interessanten Fällen durften die Mitglieder des FSM-Prüfgremiums umstrittene und gesellschaftsrelevante Inhalte bewerten. Insbesondere die fortdauernde Corona-Pandemie war Grund dafür, dass sich die Prüfer und Prüferinnen mit kontrovers diskutierten juristischen Fragestellungen auseinandersetzen durften. Neben der Frage der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen auf sog. „Querdenker-Demos“ ging es unter anderem auch um die öffentliche Aufforderung zur Maskenverweigerung und die damit einhergehende Prüfung, ob dies die Voraussetzungen der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten im Sinne des § 111 StGB erfüllt.

Wie in vielen anderen Bereichen war die fortdauernde Corona-Pandemie der Grund dafür, dass die Weiterleitung der Beschwerden noch nicht in dem geplanten und mit den Mitgliedsunternehmen gemeinsam vorgesehenen Umfang erfolgte. Andererseits standen wir zu Beginn des letzten Jahres auch erst am Anfang dieses neuen Prozederes. Der regelmäßige Austausch mit unseren Mitgliedsunternehmen und dem Bundesamt für Justiz hat dazu beigetragen, dass alle Beteiligten nun über ein bestmögliches Verfahren zur Weiterleitung von Beschwerden an eine Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung nach dem NetzDG verfügen.

Dabei haben sowohl der regelmäßige Austausch mit den Mitgliedsunternehmen als auch die unkomplizierte Kommunikation mit den Prüfern und Prüferinnen der NetzDG-Prüfausschüsse dazu beigetragen, dass wir positiv auf das letzte Jahr zurückschauen können. Dank der Expertise der Mitglieder des Prüfgremiums konnten wir fachlich hochwertige Entscheidungen an die Mitgliedsunternehmen zurückgeben.

II. Überblick

1. Das Gesetz

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG) wurde am 30. Juni 2017 vom deutschen Bundestag verabschiedet und ist am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten. Primär richtet sich das Gesetz gegen Hass, Hetze und Fake News in sozialen Netzwerken, beinhaltet jedoch insgesamt 21 Straftatbestände, die teilweise weit darüber hinausgehen.

Nach den Vorschriften des NetzDG sollen Anbieter sozialer Netzwerke offensichtlich rechtswidrige Inhalte innerhalb von 24 Stunden löschen. Nicht offensichtlich rechtswidrige Inhalte müssen nach sieben Tagen gelöscht werden. Für den Fall der Weiterleitung des Inhalts an eine Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung, die vom Bundesamt für Justiz anerkannt ist, kann die Sieben-Tage-Frist überschritten werden.

Systematische Verstöße gegen die Vorschriften des NetzDG können mit Bußgeldern von bis zu 50 Millionen Euro geahndet werden.

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz befindet sich derzeit in der Novellierung. Die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes dient dabei zum einen der Umsetzung geänderter Vorgaben in

der europäischen Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL). Zum anderen soll mit der Anpassung des Gesetzes den bisherigen Erfahrungen von Fachkreisen und aus der Praxis Rechnung getragen werden. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht u.a. eine Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit der Meldewege, erweiterte Transparenzpflichten sowie eine Ausweitung des Gegenvorstellungsverfahrens vor. Darüber hinaus sollen nunmehr auch Videosharingplattform-Dienste vom Anwendungsbereich des NetzDG erfasst werden.

Nach dem Änderungsentwurf der Bundesregierung sind Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung nach dem NetzDG verpflichtet, im jährlichen Turnus über die Tätigkeiten des Prüfungsgremiums zu berichten. Dieser Tätigkeitsbericht ist nach den Vorschriften dieses Entwurfs das erste Mal im Juli 2022 fällig.

Der vorliegende Bericht wurde auf Bitten des Bundesamts für Justiz bereits jetzt erstellt.

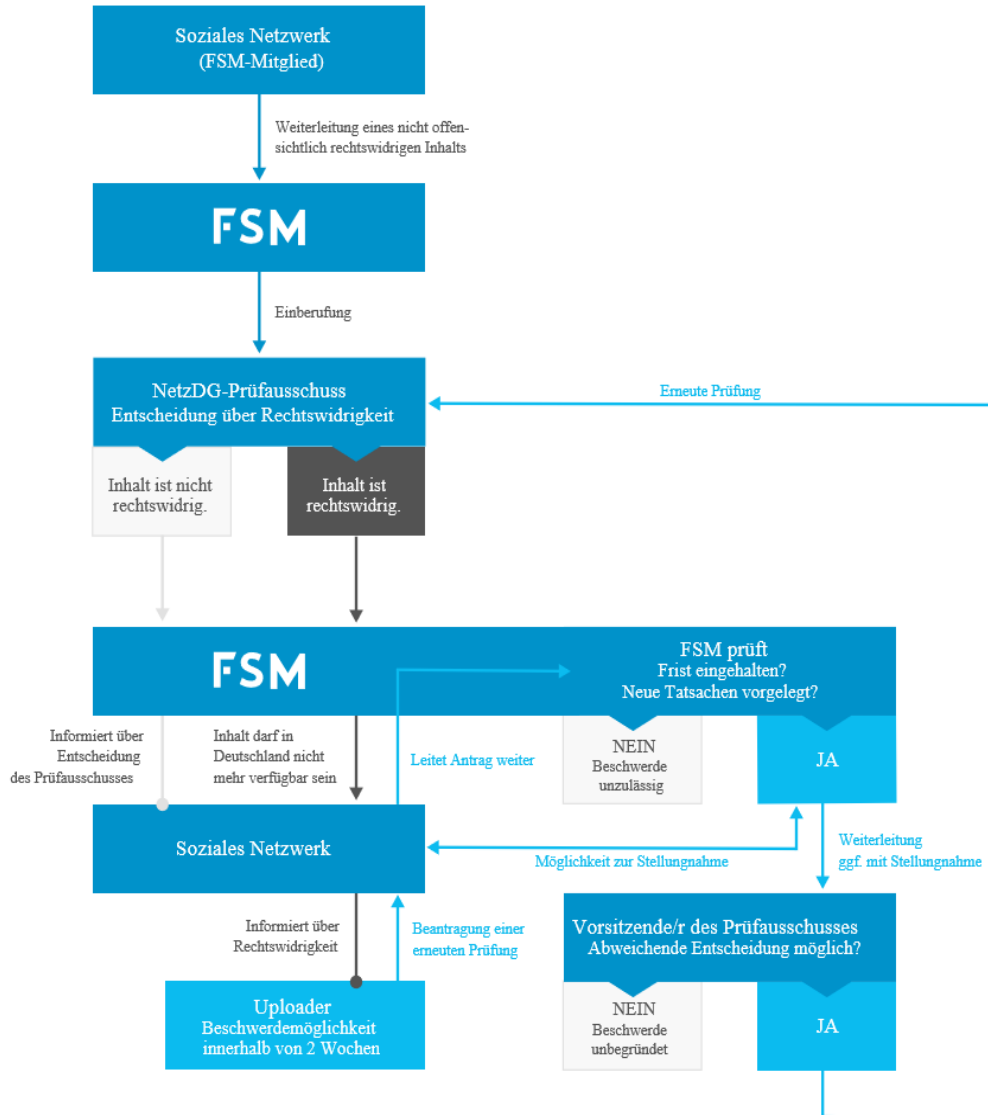
2. Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) sieht die Möglichkeit vor, dass soziale Netzwerke die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit von Inhalten an eine staatlich anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung (§ 3 Abs. 2 Nr. 3b, Abs. 6 NetzDG) übertragen. Im Jugendmedienschutz sind die Selbstkontrolleinrichtungen seit vielen Jahren etabliert und anerkannt. Das NetzDG sieht ein ähnliches System vor. Anbieter sozialer Netzwerke haben die Möglichkeit, bei schwierigeren Fällen ein externes Gremium zu konsultieren, welches über die Rechtswidrigkeit des gemeldeten Inhaltes entscheidet. Nutzen die Anbieter diese Option, so sind sie an die Entscheidungen der Selbstregulierungseinrichtung gebunden und müssen sodann die entsprechenden Maßnahmen ergreifen. Die Auslagerung kann jedoch nur an anerkannte Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung erfolgen. Unter welchen Voraussetzungen die Aufsicht, hier das Bundesamt für Justiz, eine solche Einrichtung anerkennt, ist in § 3 Abs. 6 NetzDG festgelegt. Unter anderem muss die Unabhängigkeit der Prüfer, eine transparente Verfahrensordnung sowie eine sachgemäße Ausstattung und zügige Prüfung innerhalb von sieben Tagen gewährleistet werden. Die FSM ist seit dem 13. Januar 2020 als für diese Aufgaben anerkannt ([Pressemitteilung](#)). Anbieter, die die FSM als Selbstregulierungseinrichtung nach NetzDG beauftragen wollen, müssen ordentliches Mitglied der FSM sein ([FSM-Satzung](#) § 5 Abs. 1, 3). Der Vorstand der FSM entscheidet, ob die Mitgliedschaft eines solchen Unternehmens um die Aufgaben nach NetzDG erweitert werden kann ([FSM-Satzung](#) § 8 Abs. 1a, 2).

3. Prüfungsgremium

Die FSM als Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung nach NetzDG trifft Entscheidungen durch ein externes sachverständiges Expertengremium, den NetzDG-Prüfausschuss ([FSM-Satzung](#) § 13a). Das Prüfungsgremium besteht derzeit aus 46 Juristinnen und Juristen. Eine Geschäftsverteilungsordnung gibt vor, wann die Prüferinnen und Prüfer jeweils zur Entscheidung berufen sind. Entscheidungen werden nach schriftlicher oder fernmündlicher Konsultation in der Regel im Umlaufverfahren getroffen. Jeder dreiköpfige Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der bzw. die die Entscheidung nebst Begründung abfasst. Die Entscheidungen werden in anonymisierter Form auf der Website der FSM veröffentlicht.

4. Beschwerdeablauf



III. Beschwerdeaufkommen

Die nachfolgenden Darstellungen zeigen die Anzahl der zwischen 1. März 2020 und 25. März 2021 von den Netzwerkanbietern übermittelten Beschwerden im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3b, Abs. 6 NetzDG. Insgesamt wurden 23 Fälle von den Anbietern sozialer Netzwerke an die FSM als anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung übermittelt. Von der Möglichkeit der erneuten Prüfung als Form des Widerspruchs gegen die Entscheidungen der FSM-Prüfausschüsse wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Die Entscheidungen unserer Prüfausschüsse finden Sie [hier](#).

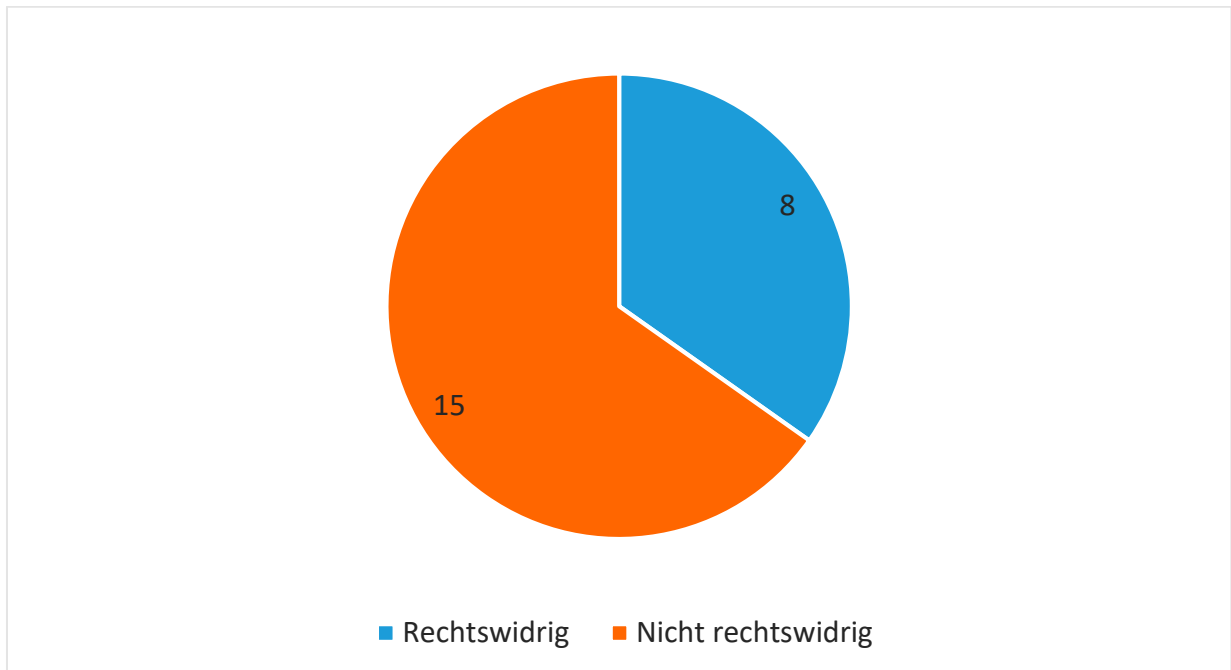


Abb. 1 Beschwerdeaufkommen

Acht der insgesamt 23 Beschwerden wurden von den NetzDG-Prüfausschüssen als rechtswidrig bewertet.

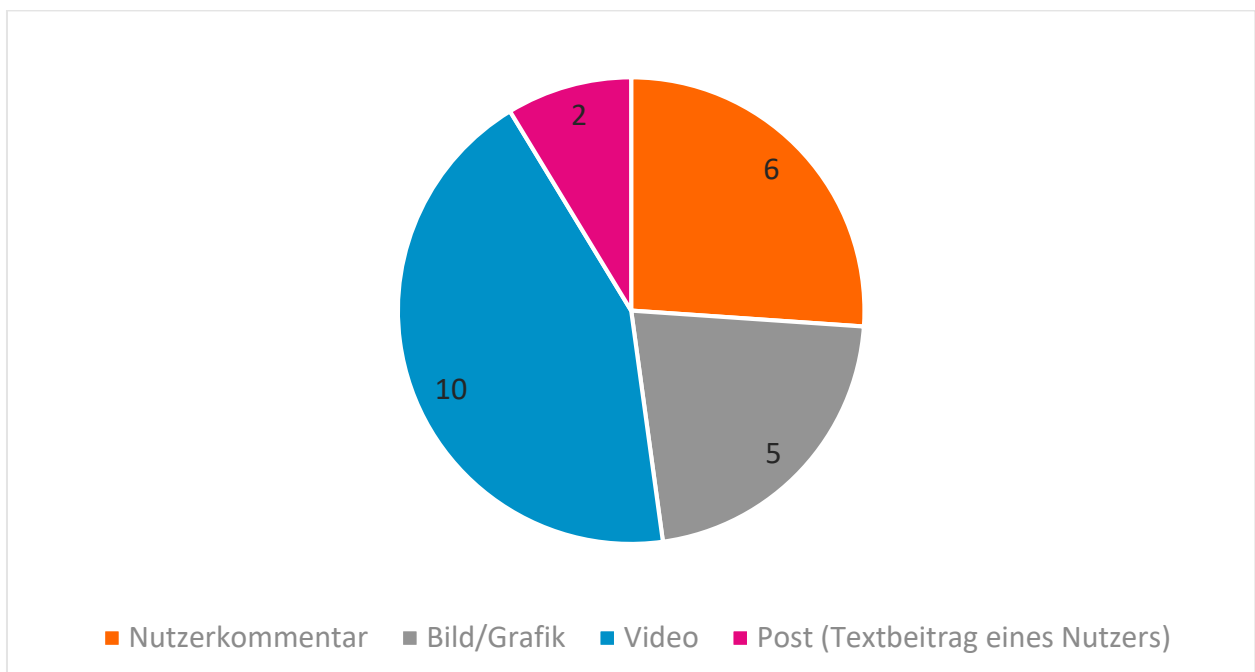


Abb. 2: Beanstandete Inhalte

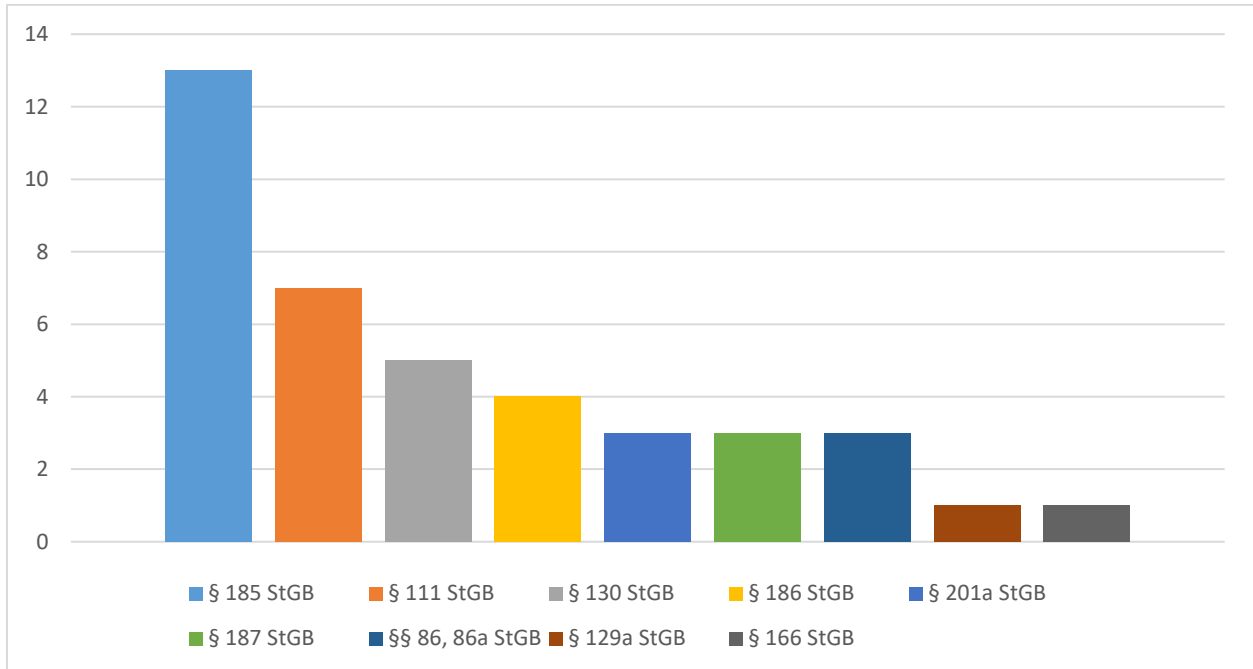


Abb. 3: Geprüfte Straftatbestände insgesamt

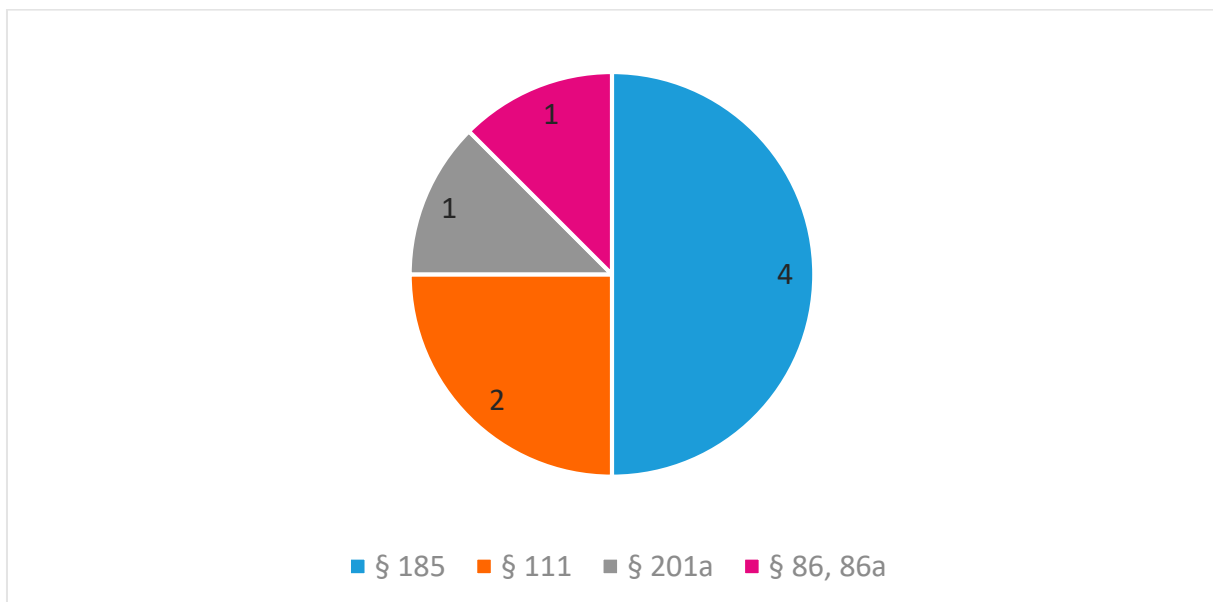


Abb. 4: Begründete Beschwerden nach Straftatbeständen

IV. Über die FSM

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM e. V.) ist seit 2004 eine nach den Vorschriften des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) anerkannte Selbstkontrollereinrichtung für den Bereich Telemedien. Der Verein engagiert sich maßgeblich für den Jugendmedienschutz – insbesondere die Bekämpfung illegaler, jugendgefährdender und entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte in Online-Medien. Dazu betreibt die FSM eine Beschwerdestelle, an die sich alle wenden können, um jugendgefährdende Online-Inhalte zu melden. Die umfangreiche Aufklärungsarbeit und Medienkompetenzförderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gehören zu den weiteren Aufgaben der FSM. Die Aufgaben einer Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung nach den Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) hat die FSM im Jahr 2020 übernommen.

* * * *